

Informationen nach § 14 Absatz 1 Nr. 4 Zahlungskontengesetz (ZKG) zur Kontenwechselhilfe

Der Inhaber eines Zahlungskontos (Verbraucher) kann für den Wechsel seines Kontos von seinem bisherigen Kreditinstitut (übertragender Zahlungsdienstleister) zu einem anderen Kreditinstitut (empfangender Zahlungsdienstleister) eine Kontenwechselhilfe in Anspruch nehmen. Die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe bedarf grundsätzlich der Schriftform und ist in deutscher Sprache zu verfassen. Jedes der beteiligten Kreditinstitute hat dem Kontoinhaber auf dessen Wunsch hin unverzüglich ein entsprechendes Formular für die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe zu übermitteln. Der Kontoinhaber erhält eine Kopie der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe.

Pflichten des empfangenden Zahlungsdienstleisters

Wenn der Verbraucher einem empfangenden Zahlungsdienstleister eine Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt hat, hat der empfangende Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, die nachfolgenden Leistungen zu erbringen, sofern die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dieses vorsieht:

- ihm und dem Verbraucher eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die beim übertragenden Zahlungsdienstleister verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten zu übermitteln, die beim Kontenwechsel transferiert werden,
- ihm und dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vergangenen 13 Monaten zu übermitteln,
- Lastschriften und eingehende Überweisungen mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht,
- Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum nicht mehr auszuführen,
- einen auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers verbliebenen positiven Saldo zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und
- das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers zu dem in der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe hierzu bestimmten Datum zu schließen.

Wenn die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dieses vorsieht, hat der empfangende Zahlungsdienstleister innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und den vorstehend unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Informationen vom übertragenden Zahlungsdienstleister

- die vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge einzurichten und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum auszuführen,
- die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum zu akzeptieren,
- den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,
- den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen, die er benötigt, um seinen vorgenannten Mitteilungspflichten nachkommen zu können,
- den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum, ab denen Daueraufträge von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto ausgeführt und Lastschriften akzeptiert werden sollen, mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,
- den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die für die vorstehende Mitteilung eventuell fehlenden Informationen mitzuteilen,
- den Verbraucher, sofern einschlägig, über seine Rechte zu informieren,
 - Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen,
 - den empfangenden Zahlungsdienstleister zu beauftragen, falls das Lastschriftmandat gemäß dem Zahlungsverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen, und
 - sämtliche auf sein Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften zu blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dieses vorsieht:

- innerhalb von fünf Geschäftstagen dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten zu übermitteln, die beim Kontenwechsel transferiert werden sowie
- innerhalb von fünf Geschäftstagen dem empfangenden Dienstleister und dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vergangenen 13 Monaten zu übermitteln,
- Lastschriften und eingehende Überweisungen mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum nicht mehr zu akzeptieren, wenn er keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und der eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht, sowie Zahlungsempfänger und Zahler dieser nicht akzeptierten Zahlungsvorgänge darüber zu informieren, aus welchem Grund sie nicht akzeptiert wurden,
- Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum nicht mehr auszuführen,
- den auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers verbliebenen positiven Saldo zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und
- das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum zu schließen, wenn die unter Spiegelstrich 1-3 und 4 genannten Schritte vollzogen wurden.

Beim Verbraucher anzufordernde Informationen

Der Verbraucher kann in der Ermächtigung zur Kontenwechsellieferung Daten bestimmen, ab denen von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto

- Daueraufträge ausgeführt und
- Lastschriften akzeptiert werden sollen.

Liegen die vorgenannten Informationen nicht oder nicht vollständig vor, können sie von dem empfangenden Zahlungsdienstleister beim Verbraucher angefordert werden. Gleiches gilt für Informationen zu Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen oder zu Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Konto des Verbrauchers abbuchen.

Entgelte und Kosten

Der Zahlungsdienstleister hat für die Erfüllung seiner Pflichten nur dann einen Entgeltanspruch gegen den Verbraucher, wenn er einen solchen mit ihm vereinbart hat. Das vereinbarte Entgelt ist an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet. Näheres ist dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der Deutschen Kreditbank AG zu entnehmen. Kosten und Steuern, die nicht von der DKB AG abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden (z. B. Telefon, Internet, Porti), hat der Verbraucher selbst zu tragen.

Dem Verbraucher entstehen keine Kosten für

- den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften, die bei dem betreffenden Zahlungsdienstleister vorhanden sind,
- die Übersendung von Informationen und Listen der bestehenden Daueraufträge und der verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die beim Kontenwechsel transferiert werden,
- die Übermittlung der verfügbaren Informationen über eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vergangenen 13 Monaten,
- die Schließung des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos des Verbrauchers.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Zahlungsdienstleister aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, des Verbraucherkreditrechts (§§ 491 – 510 BGB) sowie des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c – 676c BGB) sowie der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, kann sich der Verbraucher unbeschadet des Rechtes, die Gerichte anzurufen, mit einer Beschwerde an eine beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands eingerichtete Kundenbeschwerdestelle, Postfach 110272, 10832 Berlin, wenden. Die Verfahrensordnung ist beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands erhältlich. Wenn es keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt, hat der Verbraucher die Möglichkeit, sich wegen behaupteter Verstöße der DKB AG gegen Vorschriften des Zahlungskontengesetzes an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt. Darüber hinaus hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, wegen behaupteter Verstöße der DKB AG gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.